

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

1) Die differenzierten Formen der stationären Hilfen zur Erziehung

Unter Heimerziehung (nach § 34 KJHG) versteht man heute eine stationäre Form der Hilfen zur Erziehung. Sie ist eine Unterbringungsform, die über 24 Stunden, also über Tag und Nacht außerhalb der Herkunftsfamilie eines Kindes oder Jugendlichen in Heimen oder anderen Wohnformen, wie z. B. in betreuten Wohngruppen, stattfindet. Sie wird darum auch als sog. „Fremdunterbringung“ bezeichnet. Grundsätzlich spricht man von einer „Fremdunterbringung“, wenn Kinder und Jugendliche kurzfristig oder langfristig außerhalb der eigenen Familie wohnen, versorgt und dort erzogen werden. Eine Fremdunterbringung kann sowohl in einem Heim als auch in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie erfolgen, z. B. aufgrund einer Adoption oder eines vorübergehenden oder länger dauernden Pflegeverhältnisses. Pflegestellen gehören allerdings zur sog. „Vollzeitpflege“ und unterliegen anderen gesetzlichen Vorschriften als die Heimerziehung, sie sind in § 33 KJHG in Verbindung mit § 27 KJHG geregelt. Die Vermittlung in geeignete Pflegestellen – ggf. mit dem Ziel der Adoption – sowie die Beratung von Pflegeeltern und den leiblichen Eltern ist Aufgabe der Jugendämter (§ 44 KJHG). Vollzeitpflegestellen bedürfen einer gesonderten Erlaubnis, für die Leistungen im Rahmen der Vollzeitpflege wird ein Entgelt von den Jugendämtern an die Pflegestellen gezahlt.

Neben der Vollzeitpflege existiert eine weitere Variante der stationären Unterbringung: kurzfristige akute Krisenhilfen. In Notschlafstellen oder Notwohnungen haben Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich einem geordneten Tagesablauf entziehen (z. B. Straßenkinder, obdachlose Jugendliche oder Jugendliche, die mit delinquentem Verhalten reagieren), die Möglichkeit zur Übernachtung sowie Hygiene- und Nahrungsversorgung. Es handelt sich hier um eine sehr „niedrigschwellige“ Form der stationären

Unterbringung, d. h. der Zugang zu dieser Unterbringungsmöglichkeit ist mit wenigen Hürden für die Betroffenen verbunden. Jugendliche, die nicht bleiben wollen, sollen auf diese Weise einen Zugang zu einer möglichen Betreuungsperson erhalten.

Darüber hinaus gibt es Inobhutnahmestellen (nach § 42 KJHG) oder familiäre Bereitschaftsbetreuungsplätze, wo Kinder und Jugendliche, die bei ihren Herkunftsfamilien nicht mehr leben wollen oder können für eine kurze Zeit aufgenommen werden.

Letztlich zählen auch die sog. „Clearingstellen“ zur stationären Unterbringung. In einigen Bundesländern werden diese als Erstaufnahmestellen für junge Flüchtlinge unter 16 Jahren, die ohne Eltern aus ihrem Heimatland geflohen sind, geführt. Es geht hier um die Klärung der Herkunft der Flüchtlingskinder, deren Motive zur Flucht, deren familiäre Bindungen in Deutschland und der ausländerrechtlichen Situation ihres Aufenthaltes. Hier wird auch eine Zukunftsperspektive für die Jugendlichen abgeklärt. Unter Clearingstellen werden in einigen Bundesländern auch kurzfristige stationäre Settings geführt, in denen es um eine intensive Klärungsphase möglicher Hilfsmaßnahmen für Jugendliche mit besonderen Problemlagen geht.

■ Wohngruppen eines Heims

Kinder oder Jugendliche leben in einem Einfamilienhaus oder in Etagenwohnungen, die häufig Teil einer größeren Heimeinrichtung sind. Es handelt sich um getrennte Wohneinheiten, die auf Selbstversorgung ausgerichtet sind. Einige große Heime bezeichnen solche Gruppen auch als „Außenwohngruppen“.

■ Heilpädagogisch-therapeutische Intensivstationen

In diesen Einrichtungen ist der Alltag der Kinder und Jugendlichen stark strukturiert und ein therapeutisches Milieu wird u. a. durch therapeutische Zusatzangebote für die Kinder und Jugendlichen hergestellt.

■ Familienähnliche Wohnformen

Hierunter fallen Kinderdörfer oder Kleinsteinrichtungen. Es handelt sich hierbei um Settings mit zumeist nur einer Gruppe. In diese Rubrik fallen auch (heilpädagogische) Erziehungsstellen. Dies sind private Haushalte, in denen junge Menschen mit einem besonders intensiven Betreuungsbedarf unter professioneller Betreuung in Lebensgemeinschaft mit einer betreuenden Person und ggf. mit deren Familie leben.

■ Betreutes Einzelwohnen

In dieser betreuten Wohnform werden einzelne Jugendliche im Rahmen einer sog. flexiblen Betreuung begleitet, d. h. die Intensität der Betreuung richtet sich am individuellen Bedarf des Jugendlichen aus.

- Heimerziehung
- 1) Rätz-Heinisch, R./ Schröder, W./ Wolf, M. (2009): Lehrbuch Kinder- und Jugendhilfe. Grundlagen, Handlungsfelder, Strukturen und Perspektiven. Weinheim/München: Juventa.
 - 2) Wiesner, R. (2006): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. München: C. H. Beck.
 - 3) van Saaten, E./ Mamer, J./ Pluto, T./ Seckinger, M./ Zink, G. (2009): Kinder- und Jugendhilfe in Bewegung. Aktion- oder Reaktionen? Eine empirische Analyse. München: Verlag DJI.
 - 5) Bittger, U. (2001): Heimerziehung. In: Bittger, U./ Muthsternmann, K./ Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen, Münster: Waxmann, S. 632-664.

pädagogischen Einzelbetreuung“ vgl § 35 Rn 3 u. 6). Mit der Vielfalt der Begriffe korrespondieren unterschiedliche pädagogische Konzeptionen (vgl Hansbauer 2001). Von der Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen sind auch Großpflegestellen abzugrenzen, bei denen idR bis zu fünf Minderjährige außerhalb des Elternhauses betreut werden können. Großpflegestellen gehören in den Regelungsbereich des § 33 (vgl dazu auch § 44 Rn 7). Sog. Erziehungsstellen werden je nach landesrechtlichen Bestimmungen teils als Großpflegestelle teils als sonstige Wohnform zugeordnet. Ende 2010 zählte die Kinder- und Jugendhilfestatistik 1.329 Stammhäuser, 150 Lebensgemeinschaftsformen auf einem Heimgelände, 1.400 ausgelagerte Schichtdienstgruppen mit Anbindung an ein Stammhaus, 435 ausgelagerte Lebensgemeinschaftsformen, 1.072 Einrichtungen des betreuten Wohnens und 721 Erziehungsstellen, die insgesamt über 79.060 Plätze verfügten und in denen 51.108 Personen beschäftigt waren – zu 69 % Frauen (vgl Statistisches Bundesamt 2012).

§ 34 ist 1993 im Zusammenhang mit dem 1. ÄndG zum SGB VIII (vgl Einl. Rn 47) – als einzige Bestimmung im Kontext der HzE (§§ 28 bis 35) – redaktionell überarbeitet worden.

2010 wurden 34.722 Hilfen in Form von Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen (inkl. junge Volljährige) begonnen. Am Ende des Jahres waren insgesamt 63.191 junge Menschen nach § 34 untergebracht. Der Anteil der Mädchen und jungen Frauen an den begonnenen Hilfen betrug 46,5 %. Der Anteil der unter 6-Jährigen beträgt bei den in 2010 begonnenen Hilfen 8,2 %. 58 % der jungen Menschen kamen aus Elternhäusern, deren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus Transferleistungen gedeckt wird. 23,3 % der jungen Menschen hatten einen Migrationshintergrund (vgl Statistisches Bundesamt 2011).

II. Heimkritik und Entwicklungen

Infolge der Heimkampagnen in den 70er Jahren in der damaligen Bundesrepublik (vgl Arbeitsgruppe Heimreform 2000, Runder Tisch Heimerziehung, 2010) entwickelte sich eine beachtliche öffentliche Aufmerksamkeit für Institutionen der Heimerziehung und die dort vorfindbaren Lebensbedingungen junger Menschen. Kritisiert wurden dabei vor allem:

- die anonymen und beziehungsarmen Milieus in (großen) Einrichtungen der Heimerziehung,
- die identitätsstörenden und stigmatisierenden Wirkungen „institutioneller Erziehung“,
- die Künstlichkeit und Abgehobenheit des pädagogischen Milieus im Heim,
- die medizinisch-psychiatrisch überzogene Heimdifferenzierung,
- die an repressiven Mustern ausgerichteten Einweisungskriterien („Verwahrlosung“),
- lange Heimaufenthalte bei gleichzeitig fehlender Erziehungsplanung,
- unüberschaubare und wenig verlässliche Bezugssysteme im Heimmilieu,
- bürokratische Handlungsabläufe, Schichtdienst und Personalfuktuation mit der Folge von Beziehungsverlusten und Desorientierung bei den Kindern und Jugendlichen,
- die räumliche, institutionelle und soziale Abkapselung der Heime von den sie umgebenden sozialen Umwelten,
- die geschlossene Unterbringung in der Heimerziehung (Rn 8, § 42 Rn 45 ff).

Ähnliche Einwände wurden gegen das System der Heimerziehung in der DDR (vgl Krause 2004, Beauftragter der Bundesregierung 2012) vorgebracht. Im Rahmen der Diskussionen und Dokumentationen zum Runden Tisch Heimerziehung West und zur Heimerziehung in der DDR (vgl www.rundertisch-heimerziehung.de und http://www.anlaufstelle-heimerziehung.de) wurden diese Merkmale totaler Institutionen und ihre zerstörerischen Wirkungen noch einmal umfassend belegt.

Ein Rückblick auf Entwicklungen im Bereich der Heimerziehung zeigt, dass viele Forderungen und Positionen der kritischen Auseinandersetzung inzwischen auf breiterer Basis fachliche Anerkennung gefunden haben. Dies bezieht sich vor allem auf folgende Bereiche:

- Ausdifferenzierung von Einrichtungen der Heimerziehung in einer Einbeziehung von teilstationären und ambulanten Angeboten,
- milieunaher Auf- und Ausbau von Kleinstheimen (Kinderhäusern) und familienähnlichen Betreuungsformen mit dem Ziel einer beziehungsintensiven Ausgestaltung des pädagogischen Milieus,
- Ausbau und Verbesserung der Nachbetreuung von heimentlassenen Jugendlichen,
- Entwicklung von Alternativen zur geschlossenen Unterbringung in der Heimerziehung,
- Dezentralisierung von Einrichtungen der Heimerziehung, Bildung von Wohngemeinschaften,
- betreutes Einzelwohnen, mobile Betreuung.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

¹Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. ²Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

³Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

I. Allgemeines	1	IV. Eignung	13
II. Heimkritik und Entwicklungen	5	V. Heimerziehung und Jugendstrafrecht	16
III. Zielsetzungen	10	VI. Zuständigkeit, Kosten	18

I. Allgemeines

- 1 Heimerziehung (einschließlich der Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform) ist im Gegensatz zur Tagesgruppe (§ 32) die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer Einrichtung (zum Einrichtungsbegriff vgl § 45 Rn 6 ff). Im Zusammenhang mit und ergänzend zu den Regelungen des § 34 sind vor allem die Bestimmungen zu Mitwirkung und Hilfeplan (§ 36), Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie (§ 37 Abs. 1), Ausübung der Personensorge (§ 38), Leistungen zum Unterhalt (u.a. Taschengeld) und zur Krankenpflege (§§ 39, 40) und die Heranziehung zu den Kosten (§§ 91 ff) zu sehen.
- 2 Heimerziehung (hierzu Bürger 2001; Struck u.a. 2003) umfasst heute eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensorte (größere Einrichtungen mit mehreren Gruppen, heilpädagogische und therapeutische Heime, Kinderdörfer, Kinderhäuser, Kleinsteinrichtungen, Einrichtungen mit Schichtbetrieb oder kontinuierlicher Betreuung in familienähnlichen Lebensformen). Neben der institutionalisierten Betreuungsvariante („Einrichtung“) werden in § 34 gleichrangig sonstige betreute Wohnformen aufgeführt, wozu u.a. familienähnliche Betreuungsangebote, Wohngemeinschaften, Jugendwohnungen, aber auch Formen betreuten Einzelwohnens (vgl dazu u.a. mobile Betreuung, flexible Betreuung, betreutes Wohnen, betreutes Jugendwohnen, sozialpädagogisch betreutes Wohnen, ausgelagerte Heimplätze etc.) gehören (zur Abgrenzung des betreuten Einzelwohnens nach § 34 zur „intensiven sozial-

- 7 In anderen Bereichen sind sichere Ergebnisse und Umsetzungen noch weniger klar. Dies bezieht sich unter anderem auf Versuche, das Leistungsprofil von Heimerziehung – auch in Abgrenzung zu ambulanten, teilstationären Hilfen und Pflegefamilien sowie Erziehungsstellen – genauer zu bestimmen. Weiterhin offen ist die Frage, in welchem Umfang interne und externe Spezialisierungen von Einrichtungen erforderlich sind bzw unter einer integrativen Perspektive (Normalisierung) Differenzierungen – und damit der Gefahr von Ausgrenzung und Abschiebung – entgegengearbeitet werden muss. Klärungsbedürftig ist weiter, für welche Situationen und Zielgruppen intensive, kontinuierliche und belastbare Formen des Zusammenlebens mit pädagogischen Fachkräften zentral und unverzichtbar sind und wieweit – gerade bei älteren Jugendlichen – *offenere Arrangements* angemessener wären, die die Heranwachsenden bei der eigenen Gestaltung ihres Lebensalltags unterstützen und beraten.
- 8 Auch in der Diskussion über Sinn und Nutzen einer *geschlossenen Unterbringung* im Rahmen der Jugendhilfe zeichnet sich noch kein Konsens ab (hierzu § 42 Rn 45 ff; § 50 Anhang 51 ff; vgl Behlert/Trenczek in: Trenczek u.a. 2011, 661 ff; Bernzen/Trenczek Forum Jugendhilfe 2003, 242 ff; Fegert/Späth/Salgo 2001; Hoffmann/Trenczek JAmt 2011, 177 ff; Hoops/Permien 2006; Trenczek ZJf 2000, 121 ff; 2008, 242 ff; Neubacher ZJJ 2009, 106; Sonnen 2009, 148; Wolfersdorf 2003). § 34 ist keine Rechtsgrundlage für die freiheitsentziehende Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe. Das SGB VIII sieht – kurzfristige – freiheitsentziehende Maßnahmen nur im Rahmen des § 42 Abs. 5 vor (ausführlich § 42 Rn 45 ff). Inwieweit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über die dort formulierten engen Kriterien hinaus eine geschlossene Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis einer richterlichen Genehmigung nach § 1631b BGB statthaft sein kann, ist umstritten. Doch ist eine klare Absage (Trenczek 2008, 248: „Freiheitsentziehung aus erzieherischen Gründen ist unzulässig.“; § 42 Rn 47) an diese Möglichkeit der Erziehung unter Zwang bundesweit noch nicht erreicht. Hilfreich war hier das klare Votum der Kommission zum 8. Jugendbericht gegen jede Form geschlossener Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe (BMJFFG 1990, 152 f), das die Kommission des 9. Jugendberichtes vollinhaltlich übernommen hat (BMFSFJ 1994, 542); vgl dazu aber auch das ablehnende Votum in der Stellungnahme der Bundesregierung: BMJFFG 1990, XII f; zur Diskussion vgl Fegert u.a. 2001; Wolfersdorf 2003). Die Kommission des 11. Kinder- und Jugendberichts hat sich allerdings in dieser Frage mehrdeutig geäußert (BMFSFJ 2002a, 240 f).
- 9 *Dezentralisierung, Entspezialisierung und Flexibilisierung* sind heute zu Schlüsselbegriffen einer sich wandelnden Heimerziehung geworden. Durch kleinere Lebensseinheiten (Wohngruppen) soll der Anonymität eines fremdbestimmten (zentralverwalteten) Alltags entgegengewirkt und der Individualität der betreuten Mädchen und Jungen entsprochen werden. Entspezialisierung beinhaltet den Verzicht auf Differenzierung und daraus resultierender Ausgrenzung, Versetzung und Stigmatisierung. Flexibilisierung meint schließlich, dass Grenzen zwischen ambulanter, teilstationärer und stationärer Unterbringung aufgebrochen werden, fließende Übergänge möglich sind – dies vor allem auch mit Blick auf individuell gestaltete Formen des Übergangs von Heimerziehung in Formen betreuten Einzelwohnens bzw anderen Formen der Begleitung und Nachbetreuung. Im Gesetz wird diese Tendenz zur Entinstitutionalisierung und Flexibilisierung auch dadurch unterstrichen und gefördert, dass die „sonstige betreute Wohnform“ in den Geltungsbereich des § 34 einbezogen wird. Dadurch sollen auch lebensweltnahe Unterbringungen ermöglicht werden, die Lebenszusammenhänge (zur Familie und zur Schule) erhalten. Problematisch ist es allerdings, wenn unter Bezug auf eine angebliche „Entspezialisierung“ nicht mehr bedarfsgerechte Angebote vorgehalten werden, sondern lediglich noch preisgünstige Standardangebote.

III. Zielsetzungen

- 10 Einrichtungen der Heimerziehung und betreute Wohnformen bieten Kindern und Jugendlichen (wie die Vollzeitpflege § 33) unter Berücksichtigung ihrer wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln (§ 9 Rn 5) und ihrer Beziehung zur Herkunftsfamilie (§ 37 Abs. 1) eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder auf Dauer angelegte Lebensform. Je nach den Anforderungen im Einzelfall ist dies mit besonderen pädagogischen und ggf therapeutischen Angeboten oder Ausbildungs- bzw Beschäftigungsangeboten zu verbinden (§ 27 Abs. 3). Als Zielsetzungen werden ausdrücklich benannt:
- Förderung der Rückkehr in die Familie,
 - Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie (Vollzeitpflege),

- Angebot einer auf längere Zeit angelegten Lebensform (vgl dazu auch Rn 3 f),
- Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben.

Als weitere Zielsetzungen lassen sich noch die Funktionen der Krisenintervention und der Aufnahme in Notsituationen (vgl § 42; Trenczek 2008) hinzufügen – sei es auf Wunsch des Kindes oder Jugendlichen selbst, sei es, weil hierdurch eine sozialpädagogische Schutzfunktion ausgeübt wird. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Inobhutnahme nicht vorschnell in eine Hilfe nach § 34 überführt werden darf. Dies kann nur geschehen, wenn der erzieherische Bedarf (hierzu § 27 Rn 5 ff) in einem Hilfeplanverfahren ordnungsgemäß geprüft worden ist (s. § 42 Rn 4; Trenczek 2008, 108; vgl Zitelmann 2007, 19).

Diese Zielsetzungen sind auch im Kontext mit den Vorschriften über Mitwirkung und Hilfeplan (§ 36) bzw Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (§ 37) zu sehen. Ebenso wie bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien (Vollzeitpflege) wird auch hier von der Jugendhilfe ein qualifizierter, beteiligungsorientierter Prüfprozess erwartet, der Veränderungen der Situationen mitreflektiert und dazu auffordert, hieraus ggf Konsequenzen zu ziehen. Es sind dies Aufgaben, die nicht den Einrichtungen und ihren Trägern überlassen werden können, sondern das JA zu einer aktiven Prozessbegleitung verpflichtet.

IV. Eignung

Mit Blick auf das breite Spektrum der möglichen Zielsetzungen überrascht es nicht, dass die institutionelle Fremdunterbringung auf sehr unterschiedliche Problemlagen von Kindern und Jugendlichen reagiert. Dies kann Schutz und Versorgung, Familienersatz oder Gestaltung jugendspezifischer Lebenswelten (Verselbstständigung) beinhalten, kann auf kurze oder lange Zeit bezogen sein, intensive sozial- und heilpädagogische Betreuung zur Kompensation von Sozialisationsmängeln einschließen (pädagogisch-therapeutischer Umgang mit sozial nicht akzeptierten Verhaltensweisen Minderjähriger bzw auch von diesen selbst so erlebten Problemen in der Alltagsbewältigung). Die Symptome können in Schulschwierigkeiten, in nicht gelingender Integration in Ausbildungs- und Arbeitsstrukturen, im partiellen bis massiven Rückzug aus sozialen Kontakten und in psychosozialen Störungen liegen.

Dementsprechend kann Heimerziehung geeignet sein für Mädchen und Jungen, die nicht durch einen besonders hohen Grad von Verhaltensauffälligkeit charakterisiert werden, hier aber verschiedene ungünstige familiäre Lebensbedingungen (Ausfall von Eltern bzw Elternteilen, Suchtproblematik von Eltern, Misshandlung, extreme Vernachlässigung usw.) die Unterbringung außerhalb der eigenen Familie notwendig erscheinen lassen. Bei anderen Kindern und Jugendlichen sind zwar soziale und materielle Probleme der Familien von nachgeordneter Bedeutung, während familiäre Belastungen, insbesondere ein hohes familiales Konfliktniveau und spezifische Verhaltensauffälligkeiten der Mädchen und Jungen, von besonderer Bedeutung sind.

Zu den Bedingungen von Erfolg und zur Wirkung von Heimerziehung liegen mittlerweile einige empirische Untersuchungen vor (vgl Freigang 2003; Gabriel 2003; Wolf 2007). Im Ergebnis einer Metastudie kommt Wolf zu folgendem Ergebnis: „Es sind nicht einzelne Interventionsformen und Organisationsstrukturen, die generell eine spezifische Wirkung entfalten, sondern eine zentrale Qualitätsdimension ist, ob die Strukturen für diesen Jugendlichen/diese Familie geeignet sind. Je leistungsfähiger die Fachkräfte (JA, HZE-Einrichtung) darin sind, diese Passungen herzustellen, umso wahrscheinlicher werden günstige, intendierte Wirkungen. Die Partizipation ist eine professionelle Strategie, um diese Passung herzustellen“ (Wolf 2007, 39).

V. Heimerziehung und Jugendstrafrecht

Das Jugendgericht kann einen Jugendlichen im Rahmen der „Erziehungsmaßregeln“ nach § 12 Nr. 2 JGG aus Anlass der Straftat verpflichten, eine HZE in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder sonstige betreuten Wohnform in Anspruch zu nehmen (vgl auch Vor § 27 Rn 31). Die Aufnahme in den Katalog des § 12 JGG ändert aber nichts daran, dass es sich bei dieser HZE um eine Leistung der Jugendhilfe nach § 34 handelt. Die nach § 12 JGG erforderliche „Anhörung“ des JA setzt also voraus, dass dieses (zuvor) festgestellt hat, ob die „im Achten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen“ gegeben sind (s. Vor § 50 Rn 16, § 52 Rn 55; zur Steuerungsverantwortung des JA § 36a; Trenczek ZJJ 2007, 31; zur Risikoeinschätzung und psychosozialen Diagnose der Jugendhilfe im Strafverfahren vgl Trenczek ZJJ 2010, 249 ff). Damit lässt das jugendgerichtliche Urteil die Ent-

scheidung über die Leistungsgewährung durch den Jugendhilfeträger und damit das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren unberührt (Trenczek 1996, 129 ff; 2009 Rn 14 ff).

- 17 Darüber hinaus kann das Jugendgericht im Rahmen der vorläufigen Maßnahmen nach § 71 Abs. 2 JGG bis zur Rechtskraft des Urteils gegenüber dem Jugendlichen und seinen Personensorgeberechtigten „die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe“ und nach § 72 Abs. 4 JGG die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe zur Vermeidung von Untersuchungshaft anordnen (hierzu § 52 Rn 43 ff; Bindel-Kögel/Heßler 1999; Cornél 2009 Rn 104 f; Heßler 2001; Trenczek JiN 1997; 2009b Rn 21; Villmow ZJJ 2009, 226). Im Unterschied zum § 12 JGG ist nach dem Wortlaut der Vorschrift bei diesen Anordnungen eine Anhörung des JA nicht gefordert. § 71 Abs. 2 S. 3 JGG bestimmt allerdings, dass sich die „Ausführung der einstweiligen Unterbringung (...) nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen“ zu richten hat. Aufgrund der eigenverantwortlichen Gestaltungsbefugnis muss deshalb eine Einrichtung der Jugendhilfe (Heim) weder einen Jugendlichen aufnehmen noch sich nach den spezifischen Erwartungen der Justiz – insbesondere der nach einer durch bauliche Maßnahmen bewirkten fluchtsicheren Unterbringung – ausrichten, vielmehr haben hier die Regelungen und Prinzipien des SGB VIII Vorrang (ebenso Eisenberg § 71 Rn 10a). Meint man es ernst mit dem Ziel der Untersuchungs Haftvermeidung, dann bedarf es grundsätzlich einer längerfristig ausgerichteten Kooperationsstruktur von JA, Einrichtungsträgern und Justiz aufgrund derer im konkreten Einzelfall eine schnelle Abstimmung zwischen den Verfahrensbeteiligten möglich ist (vgl. Trenczek JiN 1997, 19 ff; vgl. auch die Vereinbarungen/ Runderlasse auf Landesebene zw. den Justiz- und Sozialministerien, zB Nds. RdErl. d. MJ und des MK v. 23.10.1996 und v. 29.12.2006 (4210 I – S3.135)).

VI. Zuständigkeit, Kosten

- 18 Zuständig für die Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots (vgl. § 79) ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. §§ 86 ff). Das Kind oder der Jugendliche und dessen Eltern werden durch einen Kostenbeitrag zu den Kosten der Hilfe herangezogen (§§ 91 ff).
- 19 Wird ein Jugendlicher in einer Einrichtung der Jugendhilfe aufgrund eines Unterbringungsbefehls (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 4 JGG) zur Vermeidung von U-Haft untergebracht, so sind die Kosten der Unterbringung von der Justiz als Kosten des Strafverfahrens gem. § 74 JGG, § 464a Abs. 1 StPO zu übernehmen (§ 52 Rn 44; Eisenberg § 71 Rn 19; Diemer/Schatz/Sonnen § 71 Rn 20; Ostendorf § 71 Rn 12; Trenczek 2009b Rn 21; vgl. OLG Dresden DVJJ-J 1998, 278). Umstritten ist dies bei der allgemeinen Weisung nach § 71 Abs. 1 JGG, vom JA angebotene Leistungen anzunehmen und sich insoweit in einem Heim der Jugendhilfe aufzuhalten. Eine solche Weisung lasse sich nicht unmittelbar vollstrecken und stehe deshalb einem Unterbringungsbeehl nicht gleich (Eisenberg § 71 Rn 19). Liegt aber in diesen Fällen auch noch ein (wenn auch ausgesetzter) Haftbefehl vor, besteht eine mit § 72 Abs. 4 JGG vergleichbare Situation, selbst wenn die Unterbringung in der Heimeinrichtung auf Anregung des JA erfolgt (DIJuF JAmt 2003, 411; Ostendorf § 71 Rn 12: „faktischer Zwang“ deshalb Kostentragung durch Justiz).

Weiterführende Literaturhinweise:

Bürger 2001; Struck u.a. 2003; Wolf 1999; Freigang/Wolf 2001; Hamberger 2008.

aus: Frankhohr Kommentar SGB VIII

Hg. MünchKommBGB (Trenczek 2013), 7. Aufl.

Michael Macsenaere, Klaus Esser, Eckhart Knab,
Stephan Hiller (Hg.)

Handbuch der Hilfen zur Erziehung



Heller

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Alle Rechte vorbehalten

© 2014, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Herstellung: Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim

ISBN: 978-3-7841-2121-5

ISBN eBook: 978-3-7841-2493-3

LAMBERTUS

1 0767 936 7 946

§ 34 SGB VIII: Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform

Richard Günder

Kinder und Jugendliche leben heute in Heimen oder in sonstigen betreuten Wohnformen (Außenwohngruppen, Wohngruppen, Betreutes Wohnen), wenn sie aus sehr unterschiedlichen Gründen in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder auf längere Sicht nicht leben können, wollen oder dürfen. Es handelt sich in der Regel um junge Menschen, die aus schwierigen beziehungsweise aus schwierigsten Verhältnissen stammen. Sie kommen überwiegend aus unterprivilegierten Bevölkerungsschichten – im Jahr 2012 waren 58 Prozent der Herkunftsfamilien auf staatliche Transferleistungen angewiesen –, der Ausbildungsgrad und der berufliche Status ihrer Eltern waren gering. Alkoholprobleme spielten in vielen der Familien eine Rolle.

Im Jahr 2012 hat für insgesamt 36.048 junge Menschen die Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (wieder) neu begonnen, dabei handelte es sich zu 47 Prozent um Mädchen. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit ausländischen Wurzeln betrug 31 Prozent. In 16 Prozent der Fälle lag ein teilweiser beziehungsweise vollständiger Entzug der elterlichen Sorge vor.

Bemerkenswert erscheint der relativ hohe Anteil der Stiefeltern in den Herkunftsfamilien beziehungsweise der Elternteile mit einem neuen Partner und dass es sich in fast der Hälfte der Fälle um Alleinerziehende handelte (Statistisches Bundesamt 2014).

Lebensweltorientierung als Leitnorm des SGB VIII impliziert für die Heimerziehung eine ortsnahe oder zumindest regionale Unterbringung sowie die Unterstützung von Kontakten zum früheren sozialen Umfeld. Das Heim als positiver Lebensort soll frühere oftmals traumatische Erfahrungen verarbeiten helfen, für günstige Entwicklungsbedingungen sorgen, den einzelnen jungen Menschen als Person annehmen und wertschätzen, eine vorübergehende oder auf einen längeren Zeitraum angelegte Beheimatung fördern und die Entwicklung neuer Lebensperspektiven unterstützen.

Heimerziehung hat sich verändert

Die in den 1970er- und 1980er-Jahren initiierten und realisierten Reformen der Heimerziehung haben innerhalb des Praxisfeldes zu erheblichen Veränderungen und vor allem zu Differenzierungen geführt. Größere Heime verloren infolge der Dezentralisierung mehr und mehr ihren Anstaltscharakter. Im Zuge der Reformen kam es auch zu Auslagerungen von Heimgruppen in andere

§ 34 SGB VIII: Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform

Häuser und Stadtteile, zur Gründung von Außenwohngruppen und selbstständigen Wohngemeinschaften, etwas später kamen Vorläufer des Betreuten Wohnens auf. Heute reicht das differenzierte und spezialisierte Feld der Stationären Erziehungshilfe bis hin zu Erziehungsstellen.

Der Trend zu kleinen, überschaubaren Institutionen innerhalb der Heimerziehung hält an. Am 31. Dezember 2012 lebten 66.711 junge Menschen in Stationärer Erziehungshilfe, 35 Prozent davon in eingruppigen Einrichtungen, 3,3 Prozent wurden in einer eigenen Wohnung betreut (Statistisches Bundesamt 2014). Durchschnittlich vier bis fünf pädagogische Fachkräfte sind für etwa acht Kinder und Jugendliche zuständig. Dieses pädagogisch notwendige Verhältnis führte dazu, dass die Heimerziehung neben der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung die mit Abstand kostenintensivste Hilfe zur Erziehung darstellt. Wegen der desolaten Haushaltssituation der öffentlichen Kostenträger gerät Heimerziehung immer wieder unter Legitimationsdruck und muss permanent ihren professionellen Standard verteidigen.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der im Laufe des Jahres 2012 aus der Heimerziehung Entlassenen betrug nur noch 20 Monate (Statistisches Bundesamt 2014). Unterschiedliche Evaluationsstudien zeigen jedoch auf, dass Hilfen zur Erziehung im Durchschnitt erst ab dem zweiten Jahr der Hilfe nachweisbare Erfolge aufweisen, die im dritten Jahr noch weiter ansteigen. Dem würde die oftmals vorgefundene Praxis widersprechen, aus Kostengründen von Beginn an festzulegen, Erziehungshilfen schon nach kürzerer Zeit zu beenden (Macsaenaere/Herrmann 2004, S. 39).

Indikationen für die Heimunterbringung

Hauptgrund für die Hilfe der jungen Menschen, die im Jahr 2011 in einer Institution der Stationären Erziehungshilfe aufgenommen wurden, war:

Tabelle 1:

Einschränkung der Erziehungskompetenz	17 %
Gefährdung des Kindeswohls	15 %
Auffälligkeiten im sozialen Verhalten	13 %
Unversorgtheit des jungen Menschen	13 %
Unzureichende Förderung	11 %
Belastung durch familiäre Konflikte	8 %
Belastung durch Probleme der Eltern	7 %
Entwicklungsauffälligkeiten	7 %
Schulische Probleme	4 %

(Statistisches Bundesamt 2014)

Methoden in der Heimerziehung

Die „planvolle systematische Gestaltung von Hilfe- beziehungsweise Erziehungsprozessen“ (Mühlum 2011, S. 775) wird als grundlegende Voraussetzung methodischen und professionellen Vorgehens verstanden.

Methodische Vorgehensweisen innerhalb der Heimerziehung bauen auf den Ressourcen der Betroffenen auf. Sie müssen Selbstdeutungsprozesse und eigene Lösungswege der jungen Menschen zulassen, fördern und berücksichtigen. Je nach der Ausrichtung der Institution werden zum Beispiel die folgenden pädagogischen/therapeutischen Methoden praktiziert: Verhaltenspädagogik, Verhaltenstherapie, Kinderspieltherapie, Traumapädagogik, Motopädagogik, heilpädagogisches Reiten, Erlebnispädagogik oder familientherapeutische Verfahren. Bisweilen wird jedoch in der Stationären Erziehungshilfe ein professioneller Standard nicht erreicht, weil in einzelnen Institutionen systematisch angelegte Vorgehensweisen und Methodenkompetenzen nur unzureichend vorhanden sind.

Eltern- und Familienarbeit

Die Arbeit mit Familien von Heimkindern wird durch das SGB VIII verbindlich vorgeschrieben und kann somit nicht von Vorlieben oder anderen Zufälligkeiten abhängig sein. Sie wird primär begründet mit der anzustrebenden Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie. Doch auch wenn eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht realisiert werden kann, soll mit den beteiligten Eltern beziehungsweise mit weiteren Angehörigen gemeinsam gearbeitet werden, vor allem wenn es um wesentliche Entscheidungen und um Lebensperspektiven des jungen Menschen geht. Die vom SGB VIII als Leitnorm vorgegebene Lebensweltorientierung unterstreicht die Notwendigkeit einer permanenten und qualitätsorientierten Eltern- und Familienarbeit innerhalb der Stationären Erziehungshilfe. Jedoch beschränkt sich diese in der Praxis in nicht wenigen Fällen auf eine bloße „Kontaktpflege“ und entspricht dann nicht den Anforderungen einer zielgerichteten und methodisch abgesicherten Vorgehensweise.

Eltern- und Familienarbeit setzt bei den MitarbeiterInnen ein hohes Maß an Professionalität und Arbeitszeitaufwand voraus. Wie sehr sich dieser Einsatz lohnen kann, zeigt eine Studie, in der „ein gesicherter signifikanter Zusammenhang zwischen Elternarbeit und Hilfeverlauf“ festgestellt wurde. „Das heißt, bei einer regelmäßigen Elternarbeit kommt es vermehrt zu regulären Entlassungen und bei einer seltenen Elternarbeit vermehrt zu vorzeitigen Abbrüchen“ (Schmidt-Neumeyer u.a. 2002, S. 297). Wenn regelmäßig mit den Eltern gearbeitet wurde, dann waren 66,7 Prozent der Entlassungen regulär. In den Fällen eines vorzeitigen Abbruchs der Stationären Erziehungshilfe ging dies in 77,8 Prozent der Fälle mit seltener Elternarbeit einher (S. 297).

Elternarbeit kann dazu beitragen, dass das Heimkind von seinem Herkunftsmilieu nicht entfremdet wird, wenn die pädagogischen und beratenden Handlungen sich an den Lebenswelten von Heimkindern und Eltern orientieren. Verschiedene Modelle (Günder 2011, S. 277ff.) der stationären Unterbringungen ganzer Familien und der intensiven Familienaktivierung zeigen neue Wege auf, wie eine längerfristige Stationäre Hilfe vermieden werden kann, wenn familiäre Ressourcen aufgedeckt und gefördert wurden.

Partizipation

Im Gegensatz zum alten JWG, in dem Jugendhilfemaßnahmen überwiegend als Eingriffsmaßnahmen galten, die mehr oder weniger „von oben“ angeordnet wurden, geht das SGB VIII von Leistungen aus, welche in partnerschaftlicher Kooperation mit den Betroffenen zu klären, abzuwägen und abzustimmen sind. Für die Betroffenenbeteiligung im Rahmen der Heimerziehung sind beispielsweise die folgenden Aspekte wesentlich: Nach § 5 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten, in der Regel also die Eltern, ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich der Einrichtungen und Dienste verschiedener Träger und bezüglich der Gestaltung der Hilfe. Auf dieses Recht müssen die Betroffenen ausdrücklich hingewiesen werden. In § 8 wird geregelt, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind

Nach § 36 sind die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zu beraten, wobei auf mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen hinzuweisen ist.

Wenn Hilfe für einen voraussichtlich längeren Zeitraum zu leisten ist, soll in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (also im Team) über die im Einzelfall angezeigte Hilfe entschieden werden. Dies gilt insbesondere bei Erziehungshilfen, die außerhalb der eigenen Familie stattfinden, so vor allem auch bei der Heimerziehung.

Jugendhilfe kann im eigentlichen Sinne nur dann lebenswelt- und ressourcenorientiert sein, wenn die aktive Beteiligung – die Partizipation – der betroffenen jungen Menschen nicht nur gefordert, sondern innerhalb der Praxis systematisch und kontinuierlich realisiert wird. Die Praxis zeigt allerdings, dass trotz der eindeutigen gesetzlichen Regelungen eine erhebliche Diskrepanz zwischen Forderungen und der Beachtung sowie der Realisierung einer Partizipation besteht. Oftmals wird die Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen am Hilfeplanungsprozess durch die „Machtasymmetrie“ zugunsten der Fachkräfte (Schnurr 2011, S. 1073) behindert.

Zukunftige Herausforderungen

Seit dem Jahr 1991 lebten in Deutschland durchschnittlich 0,38 Prozent aller Menschen im Alter von 0 bis 20 Jahren in einer Einrichtung der Stationaren Erziehungshilfe (Gunder 2011, S. 40). Wenn wir von einer gleichbleibenden Quote ausgehen, werden sich wegen der demografischen Entwicklung am 31. Dezember 2020 nur noch 51.700 und am 31. Dezember 2040 nur noch 44.800 junge Menschen in Heimerziehung befinden. Im Verhaltnis zum Ausgangsjahr 2012 entspricht dies einem Ruckgang von 23 beziehungsweise von 33 Prozent. Die Stationare Erziehungshilfe wird sich also auf rapide sinkende Belegungszahlen einstellen mussen. Wenn wegen des zukunftigen Fachkraftemangels und anderer Faktoren verstarkt Menschen aus dem Ausland nach Deutschland einwandern, dann ist zu erwarten, dass der Anteil von Kindern und Jugendlichen mit auslandischen Wurzeln in der Heimerziehung ansteigt. Dies stellt eine besondere Herausforderung dar, die fachlich vorzubereiten ist.

Die insgesamt zuruckgehenden Fallzahlen machen strukturelle Veranderungen unumganglich. Im Zuge dieser Neuorientierung erscheinen weitere Spezialisierungs- und Professionalisierungsmanahmen notwendig und sinnvoll. Fachliche Herausforderungen stellen beispielsweise die Weiterentwicklung und Etablierung intensivpadagogischer Angebote fur sehr schwierige junge Menschen dar sowie die aktivierende Arbeit mit den Familien von Heimkindern. Die Qualitat der Stationaren Erziehungshilfe und ihre Erfolge mussten zukunftig sehr viel starker als bisher von der Gesellschaft wahrgenommen werden konnen, damit der standige Legitimationsdruck zugunsten einer Akzeptanz und eines neuen Selbstverstandnisses weicht. Dies erfordert eine offensive offentlichkeitsarbeit.

Literatur/Webliografie

- Gunder, R. (2011): Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklungen, Veranderungen und Perspektiven der stationaren Erziehungshilfe. 4. Aufl. Freiburg im Breisgau
- Macsenaere, M./Herrmann, T. (2004): Klientel, Ausgangslage und Wirkungen in den Hilfen zur Erziehung. In: Unsere Jugend, 56 (1), 32–42
- Muhlum, A. (2011): Sozialarbeit. Sozialpadagogik. In: Deutscher Verein fur offentliche und private Fursorge (Hg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 7. Aufl. Baden-Baden, 773–777
- Schmidt-Neumeyer, H. u.a. (2002): Der Zusammenhang von Elternarbeit und Hilfeverlauf. In: Unsere Jugend, 54 (7+8), 291–300
- Schnurr, S. (2011): Partizipation. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. 4. Aufl. Munchen und Basel, 1069–1078
- Statistisches Bundesamt (Hg.) (2014): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe fur seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe fur junge Volljahrige, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 2012. Wiesbaden